



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 28.01.2021

Bedrohungslage Kommunalpolitik

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung infolge der Expertenanhörung zur Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern am 13.11.2019 ergriffen, um Betroffene und insbesondere Frauen in der Kommunalpolitik vor digitalen und analogen Bedrohungen zu schützen? 3
- 1.2 Welche konkreten Wirkungen wurden mit diesen Maßnahmen erzielt? 3
- 1.3 Wann werden diese Maßnahmen evaluiert? 3

- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Bedrohungslage von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern in Bayern? 5
- 2.2 Wie hat sich das Anzeigeverhalten der Betroffenen entwickelt? 6

- 3.1 Wie viele Straftaten Politisch motivierter Kriminalität gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gab es in den Jahren 2019/2020 in Bayern? 6
- 3.2 Wie viele Fälle von Hassbotschaften und Bedrohungen gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sind der Staatsregierung aus den Jahren 2019/2020 bekannt? 6
- 3.3 Wie viele dieser Hassbotschaften und Bedrohungen werden über die sozialen Medien oder per Mail („Tatmittel Internet“) übermittelt? 6

- 4.1 Bei wie vielen Straftaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger aus den Jahren 2019 und 2020 konnte der Täter/die Täterin ermittelt werden? 6
- 4.2 Wie viele dieser Verfahren aus den Jahren 2019 und 2020 wurden eingestellt (bitte nach Grund der Einstellung auflisten)? 6
- 4.3 Gibt es Erkenntnisse über organisierte Bedrohungen gegen (mehrere) Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger? 7

- 5.1 In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2019/2020 zu Beleidigungen nach § 185 StGB gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger? 7
- 5.2 Wie viele Straftaten wurden in den Jahren 2019/2020 erfasst, die durch selbsternannte „Reichsbürger“ gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger verübt wurden? 7
- 5.3 Wie viele der Straf- und Gewalttaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger in den Jahren 2019/2020 standen im Zusammenhang mit dem Thema Migrations- und Flüchtlingspolitik? 7

- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung der Bedrohungen sowie von Hass und Hetze im Netz auf die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in Bayern und deren Bereitschaft, sich weiter ehrenamtlich in den Kommunalparlamenten und der Kommunalverwaltung zu engagieren? 7
- 6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung präventiv gegen die zunehmende Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und -politikern vorzugehen? 8
- 6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die politische Bildung

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

| | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| | an den Schulen zu stärken, sodass Anstand und Respekt im Umgang und mehr Anerkennung für das kommunale Ehrenamt früh vermittelt werden? | 8 |
| 7.1 | Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass viele der Straf- und Gewalttaten noch immer im Dunkelfeld geschehen? | 8 |
| 7.2 | Wenn ja, plant die Staatsregierung, eine Dunkelfeldstudie in Auftrag zu geben? | 9 |
| 7.3 | Welche alternativen Lösungswege sieht die Staatsregierung, um die Straftaten im Dunkelfeld aufzudecken und weitere Erkenntnisse sowie aussagekräftige Zahlen über die Realität der Problematik zu gewinnen? | 9 |
| 8.1 | Wie viele Anlaufstellen gibt es für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die sich in irgendeiner Weise bedroht oder belästigt fühlen (bitte nach Ort, Zuständigkeit und Unterstützungsangebot aufschlüsseln)? | 9 |
| 8.2 | Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit für eine zentrale Anlaufstelle, an die sich Betroffene unbürokratisch wenden können, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt, sie im Bedrohungsfall berät, Fortbildungs- und Informationsangebote bereithält und den Austausch zwischen den Betroffenen fördert? | 10 |
| 8.3 | Wenn nein, warum nicht? | 10 |
| | Anlage 1 – Aufschlüsselung zu den Fragen 4.1 und 4.2 – Tatjahr 2019 | 11 |
| | Anlage 1 – Aufschlüsselung zu den Fragen 4.1 und 4.2 – Tatjahr 2020 | 12 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Vorbemerkung und der Fragen 1.1 bis 1.3, 4.1 und 4.2, 7.1, 7.2 sowie 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 09.04.2021

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit der Expertenanhörung im Landtag am 13.11.2019 haben das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das Staatsministerium der Justiz (StMJ), das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in Form mehrerer Berichte gegenüber dem Landtag im Jahr 2020 zu den im Nachgang der Anhörung getroffenen Maßnahmen Stellung genommen. Es darf insofern auf den Bericht des StMI vom 30.06.2020 zum Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 betreffend Handlungsbedarf nach Expertenanhörung zur Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern (Drs. 18/6995) und den Bericht des StMI vom 30.06.2020 zum Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 betreffend Respekt für Demokratie und Kommunalpolitik! Kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beschützen – I (Drs. 18/6996) sowie die Berichte des StMJ, des StMUK und des StMAS zu den Beschlüssen vom 19.03.2020 betreffend „Respekt für Demokratie und Kommunalpolitik! Kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beschützen – II–IV“ (Drs. 18/6997, 18/6998, 18/6999) hingewiesen werden.

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse zu Straftaten zum Nachteil von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Als Betrachtungszeitraum für die Schriftliche Anfrage werden die finalisierten Daten des KPMD-PMK aus den Tatjahren 2019 und 2020 herangezogen.

- 1.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung infolge der Expertenanhörung zur Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern am 13.11.2019 ergriffen, um Betroffene und insbesondere Frauen in der Kommunalpolitik vor digitalen und analogen Bedrohungen zu schützen?**
- 1.2 Welche konkreten Wirkungen wurden mit diesen Maßnahmen erzielt?**
- 1.3 Wann werden diese Maßnahmen evaluiert?**

Der effektive Schutz von politischen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern zur Ausübung ihrer öffentlichen, dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben, gehört zum Kernbereich der demokratischen, rechtsstaatlichen Ordnung. Einer ganzheitlichen Gewaltprävention kommt hierbei gerade auf kommunaler Ebene eine besondere Bedeutung zu.

Derzeit finden im Bund und in Bayern organisatorische Umstrukturierungen statt, um die Melde- und Ermittlungsprozesse von Onlinestraftaten und insbesondere Hatespeech zu vereinheitlichen. Hierfür wurde im BLKA ein bayerisches Pendant zur Zentralen Meldestelle zur Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamts (BKA) eingerichtet. Ziel ist es, Meldungen von Social-Media-Betreibern nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zu bestimmten Onlinestraftaten unverzüglich zu verarbeiten und so eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Bereits im zweiten Quartal 2020 hat die Bayerische Polizei sich erneut an Aktionstagen zur Bekämpfung von Hasspostings beteiligt. Diese bundes- und landesweiten Aktionstage zur Bekämpfung von Hasspostings erzielen in der Regel eine hohe mediale Wahrnehmung und sind ein wichtiger Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Strategie zur Bekämpfung des Rechtsextremismus. Diese abgestimmten Aktionstage entfalten generell zudem eine repressive und zugleich präventive Wirkung. Die Bayerische Polizei hat sich am 03.11.2020 am europaweiten Joint Action Day zur Bekämpfung von Hasspostings, welcher in Deutschland federführend durch das BKA im Rahmen der Deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union durchgeführt wurde, in Kooperation und Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) mit über 40 geplanten Maßnahmen beteiligt. Auch dieser Aktionstag wurde in Form von Pressemeldungen und ergänzenden Präventions-Posts in Social Media durch die Pressestellen der bayerischen Polizeipräsidien und des StMI öffentlichkeitswirksam begleitet, um dem präventiv wirksamen Gedanken dieses gemeinsamen Vorgehens gegen Hatespeech Nachdruck zu verleihen.

Auch für das Tatjahr 2020 wird seitens des BLKA wieder ein Lagebild „Hassposting“ und „Bedrohungslage Amts- und Mandatsträger“ (beide VS-NfD) erstellt werden, um die Entwicklungen der in Bayern bekannt gewordenen Politisch motivierten Straftaten in diesen Bereichen weiter beobachten und ggf. hierauf basierende Maßnahmen entwickeln zu können.

Im Rahmen eines bundesweit bisher einmaligen Pilotprojektes initiiert die Bayerische Polizei seit Ende 2020 zudem die Prüfung einer Löschung entsprechender Inhalte bei den Plattformanbietern. Die Löschung soll gemäß NetzDG im Zuge der Anzeigenbearbeitung erfolgen. Sofern ein relevanter Post nach Ablauf der gesetzlichen Fristen (i. d. R. 24 Stunden) noch abrufbar sein sollte, ergeht eine Mitteilung an das zuständige Bundesamt für Justiz zur Prüfung. Den Plattformbetreibern können bei entsprechenden Verstößen empfindliche Bußgelder drohen.

Ergänzend hat das StMI sowohl in einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Hanns-Seidel-Stiftung als auch in einem eigens produzierten Podcast interdisziplinäre, öffentlichkeitswirksame und moderne Plattformen genutzt, um zielgruppenorientierte Diskussionen führen und hierbei kriminalpräventive Hinweise zur Bekämpfung von Hatespeech geben zu können. Eine weitere geplante Veranstaltung im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union musste coronabedingt 2020 abgesagt werden.

Des Weiteren beteiligte sich in den Jahren 2020/2021 die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) gemeinsam mit Vertretern der Polizei mit Veranstaltungsbeiträgen an Bürgermeisterdienstbesprechungen. Die BIGE informierte u. a. hier über ihr Beratungsangebot für Kommunen. Die Polizei griff das Thema „Sicherheit von

Amts- und Mandatsträgern“ auf, vermittelte Handlungsmöglichkeiten für Betroffene im Umgang mit Bedrohungen und verwies auf Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Polizeibehörden und der Justiz. Zur Wirkung der Maßnahmen des StMI darf ergänzend auf die Antwort zur Frage 2.2 verwiesen werden.

Die Bayerische Polizei hat zudem bereits Strukturen geschaffen, um eine schnelle und medienbruchfreie Sachbearbeitung der seitens der Justiz übermittelten Onlinestraftaten in dem Onlineverfahren für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger „Konsequent gegen Hass“ gewährleisten zu können.

Ergänzend beinhaltet das Konzept der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention Ziele und Maßnahmen von der Aufklärung und der Sensibilisierung über zielgruppenspezifische Beratungs- und Hilfeangebote, um weitere Gewalttaten zu vermeiden. Die Maßnahmen sind in einen 3-Stufen-Plan gegliedert, mit dem das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Personen in Bayern ausgebaut wird. Die beiden ersten Stufen befassen sich ausschließlich mit dem Gewaltschutz für Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder.

Stufe 3 beinhaltet langfristige, breiter angelegte Maßnahmen als Ergänzung zu den bisher bestehenden Hilfs- und Beratungsangeboten aber auch Maßnahmen, die bedarfsorientiert unterschiedlichste Formen von Gewalt präventiv angehen und dabei verschiedene Zielgruppen und Orte von Gewalt adressieren.

Gewaltprävention ist ein interdisziplinäres und ressortübergreifendes Vorhaben, weshalb eine interministerielle Arbeitsgruppe das ressortübergreifende Handeln gewährleistet. Die interministerielle Arbeitsgruppe besteht aus Mitgliedern folgender Ministerien: StMI, StMJ, StMUK, Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und StMAS. Sie kommt regelmäßig zu ressortübergreifenden Themen in der Gewaltprävention zusammen und dient dazu, gewaltpräventive Anliegen interdisziplinär abzustimmen und ressortübergreifend praxisgerecht weiterzuentwickeln.

Mit dem Ziel, die staatlichen und nichtstaatlichen Angebote zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention in Bayern für die breite Öffentlichkeit, von Gewalt betroffenen Personen sowie Fachkräften zugänglich zu machen, wurde das Onlineportal bayern-gegen-gewalt.de entwickelt. Umfassende Informationen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, Fragen zu Corona und Gewalt sowie hilfreiche Links zu Beratungs- und Hilfeangeboten, z. B. auch für von digitaler Gewalt betroffene Menschen, liefert die Website www.bayern-gegen-gewalt.de. So können sich alle Nutzergruppen jederzeit und überall einfach und unbürokratisch informieren und geeignete Hilfeangebote finden.

Das Portal verlinkt zu bereits bestehenden Angeboten der Gewaltprävention und versteht sich in Ergänzung zu diesen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die lokale Ebene im Bereich der Bekämpfung und Prävention politisch motivierter Gewaltformen.

Allein für den Zeitraum vom 19.11.2020 bis 31.01.2021 lassen sich für das Portal www.bayern-gegen-gewalt.de 5899 Besuche und der Aufruf von 11808 Seitenansichten feststellen. Im Falle einer Google-Suche nach bestimmten Schlüsselbegriffen, wie z. B. „Was ist seelische Gewalt“, erscheint www.bayern-gegen-gewalt.de nicht nur auf Seite 1, sondern auf Platz 1 oder direkt nach einem Wikipedia-Eintrag. Das bedeutet, das bayerische Angebot beantwortet diese Frage am besten und wird deshalb präferiert ausgewählt. Bereits jetzt enthält die Website www.bayern-gegen-gewalt.de wichtige und hilfreiche Informationen zum Thema „digitale Gewalt“. Wegen der hohen Bedeutung wird dieses Internetangebot zielgruppengerecht, praxisorientiert und ressortübergreifend zügig weiter ausgebaut.

Eine Gesamtevaluation der seitens des StMI getroffenen Maßnahmen hat bisher nicht stattgefunden. Allerdings wird beispielhaft das seitens des BLKA entwickelte, bayernweit einheitliche Präventionskonzept den aktuellen Entwicklungen sowie auch über die Polizeipräsidien selbst den regionalen Bedürfnissen von Politikerinnen und Politikern auf kommunaler Ebene angepasst. Somit ist eine größtmögliche Wirkung des Konzeptes zielgruppenorientiert gegeben.

Des Weiteren werden die initiierten Projekte im Rahmen von Zwischen- und Abschlussberichten internen Bewertungen unterzogen und die Option geschaffen, die teilweise auch ressortübergreifenden, etablierten Prozesse zu optimieren. Die bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die neu entwickelten Maßnahmen und Projekte werden auf diese Art und Weise in die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse und Inhalte eingebracht, weshalb weiterführende Evaluationen seitens des StMI für nicht erforderlich erachtet werden.

Für die im Geschäftsbereich des StMJ ergriffenen Maßnahmen wird zunächst auf den schriftlichen Bericht von Staatsminister Georg Eisenreich vom 20.06.2020 zum Beschluss des Landtags vom 19.03.2020 betreffend „Respekt für Demokratie und

Kommunalpolitik! Kommunalpolitisch engagierte Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beschützen – II“ (Drs. 18/6997) verwiesen. Insbesondere bietet die Justiz für Onlinestraftaten (Hatespeech, Bedrohungen, Beleidigungen per E-Mail) den Kommunalpolitikerinnen und -politikern einen (an die besonderen Bedürfnisse der Mandatsträger angepassten) Zugang zu einem vereinfachten Onlinemeldeverfahren („Konsequent gegen Hass“) an. Dadurch können interessierte Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger nach Anforderung eines Zugangs und einer kurzen Einweisung Strafanzeigen oder auch Bitten um Prüfung der Strafbarkeit eines Sachverhalts mittels eines Onlineverfahrens an eine zentrale Stelle übermitteln: Zuständig ist der Hatespeech-Beauftragte der bayerischen Justiz in der Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München. Das Onlineverfahren wurde am 11.09.2020 gestartet und wird bereits rege genutzt.

Insbesondere für den Bereich der „analog“ begangenen Straftaten wurde darüber hinaus bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften, bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg sowie der ZET ein Ansprechpartner für die Kommunalpolitikerinnen und -politiker benannt.

Eine nachdrückliche Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Kommunalpolitikerinnen und -politikern liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Aufgrund dessen werden hier Verweisungen auf den Privatklageweg in aller Regel nicht in Betracht kommen. Auch Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153 ff. Strafprozessordnung (StPO) sind auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen sorgfältiger Prüfung und Begründung. Wenn eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erfolgen muss, weil der Täter nicht ermittelt werden kann, ein Tatnachweis nicht möglich ist oder rechtlich keine Straftat vorliegt, werden die konkreten Gründe in der Einstellungsverfügung näher dargelegt. Diesbezüglich erfolgte ein Hinweis an die Staatsanwaltschaften in Form eines Hinweisschreibens.

Durch den von Staatsminister Georg Eisenreich vorgelegten Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur nachdrücklichen strafrechtlichen Bekämpfung der Hassrede und anderer besonders verwerflicher Formen der Beleidigung“ (Stand: 04.11.2019) wurde bereits eine Verschärfung der strafrechtlichen (Beleidigungs-) Regelungen zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Kommunalpolitikerinnen und -politikern gefordert. Ziel ist eine Änderung und Erweiterung des strafrechtlichen (Sonder-)Schutzes in § 188 StGB zugunsten von Personen des politischen Lebens. Der Bundesgesetzgeber hat sich diese Forderungen – mit Ausnahme der Streichung des Eignungserfordernisses – in dem zwischenzeitlich verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BR-Drs. 339/20, BT-Drs. 19/17741 und 19/20163) zu eigen gemacht. So wird klargestellt, dass der besondere Schutz von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung auch für Kommunalpolitikerinnen und -politiker gilt. Zudem wird § 188 Strafgesetzbuch (StGB) dahin gehend ergänzt, dass nunmehr auch Beleidigungen gegen Personen des politischen Lebens in Abs. 1 erfasst werden.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.2020 (sogenanntes Reparaturgesetz) durch den Bundestag am 26.03.2021 und die Zustimmung des Bundesrats vom selben Tag, durch welches noch Anpassungen an dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vor der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten vorgenommen wurden, dürfte einem baldigen Inkrafttreten nichts mehr im Wege stehen.

Mit diesem sog. Reparaturgesetz befasste sich der Vermittlungsausschuss, welcher durch die Bundesregierung angerufen wurde, da der vom Bundestag Ende Januar 2021 beschlossene Gesetzesentwurf im Bundesrat zunächst nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hatte. Im Vermittlungsausschuss wurden unter anderem die Einwendungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen den Gesetzesentwurf diskutiert.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Bedrohungslage von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern in Bayern?

Dem BLKA liegen derzeit keine konkreten Gefährdungserkenntnisse aus den terroristischen bzw. extremistischen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zum Nachteil von kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern in Bayern vor.

Politikerinnen und Politiker unterliegen aufgrund ihrer Funktion und Stellung, ihrer

politischen Entscheidungen und Äußerungen, ihrer Aufgabenvielfalt in den jeweiligen Ressorts sowie ihres Auftretens in der Öffentlichkeit jedoch z. B. Anfeindungen und kritischen Beurteilungen. Folglich sind bedrohende bzw. beleidigende Briefsendungen, E-Mails, Posts im Internet usw. einzukalkulieren.

Auf die grundsätzlich vorliegende potenzielle Gefährdung durch irrational handelnde oder psychisch gestörte Personen, deren Verhalten sich jedoch weitestgehend einer polizeilichen Bewertung und Prognostizierbarkeit entzieht, wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist insgesamt jedoch ein Anstieg von strafrechtlich relevanten Sachverhalten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern festzustellen. Vermehrt werden Schreiben in Form von Briefen oder sogenannte Hass- und Drohmails an Politiker, u. a. mit verschwörungstypischen oder teils auch strafbaren Inhalten, versandt, aber auch Aktionen wie in der Antwort zu Frage 4.3 dargestellt initiiert.

Ungeachtet dessen zeigen der Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke, das Attentat auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker, aber auch die Bedrohungssachverhalte zu „NSU 2.0“, dass Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger Opfer zum Teil auch von schweren Gewalttaten aufgrund ihrer Funktion werden können. Aus diesem Grund werden die Sicherheitsbehörden in Bayern ihre präventiven sowie repressiven Möglichkeiten zum Schutz dieser Zielgruppe weiter fortführen.

2.2 Wie hat sich das Anzeigeverhalten der Betroffenen entwickelt?

In den vergangenen Jahren ist ein Anstieg der polizeilich bekannt gewordenen Politisch motivierten Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern zu verzeichnen. Ob die Steigerung auf einen generellen Anstieg von Straftaten gegen Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger oder ein tatsächlich gesteigertes Anzeigeverhalten zurückzuführen ist, kann nicht hinreichend beurteilt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass im Jahr 2020 vor allem aufgrund der coronabedingten staatlichen Beschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Übergriffe auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zunahm. Gleichwohl wurden seitens der Straf- und Ermittlungsbehörden in Bayern die umfangreichen Maßnahmenpakete initiiert und umgesetzt, sodass auch aufgrund der dadurch erzielten erhöhten Sensibilität bei den betroffenen Zielgruppen eine erhöhte Anzeigenbereitschaft anzunehmen ist.

3.1 Wie viele Straftaten Politisch motivierter Kriminalität gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger gab es in den Jahren 2019/2020 in Bayern?

Für das Tatjahr 2019 wurden 51 Straftaten und für das Tatjahr 2020 127 Straftaten im Sinne der Fragestellung erfasst.

3.2 Wie viele Fälle von Hassbotschaften und Bedrohungen gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sind der Staatsregierung aus den Jahren 2019/2020 bekannt?

Im Tatjahr 2019 wurden neun Straftaten und im Tatjahr 2020 insgesamt elf Straftaten im Themenfeld „Hasskriminalität“ erfasst. Hierunter waren 2019 keine und 2020 zwei Straftaten als „Hassposting“ im KPMD-PMK erfasst.

3.3 Wie viele dieser Hassbotschaften und Bedrohungen werden über die sozialen Medien oder per Mail („Tatmittel Internet“) übermittelt?

Von den insgesamt neun Straftaten 2019 und elf aus 2020 zu Frage 3.2 wurden je fünf in jedem Tatjahr „mittels Internet“ bzw. „E-Mail“ begangen.

4.1 Bei wie vielen Straftaten gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger aus den Jahren 2019 und 2020 konnte der Täter/die Täterin ermittelt werden?

4.2 Wie viele dieser Verfahren aus den Jahren 2019 und 2020 wurden eingestellt

(bitte nach Grund der Einstellung auflisten)?

In den 51 Ermittlungsverfahren in 2019 konnten in zwölf Verfahren ein Beschuldigter oder mehr ermittelt werden, wobei mangels automatisierter Verknüpfung von polizeilichen und justiziellen Aktenzeichen weitere 19 Verfahren keinem justiziellen Verfahren zugeordnet werden konnten.

In den 127 Ermittlungsverfahren in 2020 konnten in 53 Verfahren ein Beschuldigter oder mehr ermittelt werden, wobei mangels automatisierter Verknüpfung von polizeilichen und justiziellen Aktenzeichen weitere 40 Verfahren keinem justiziellen Verfahren zugeordnet werden konnten.

Die Antwort zu den Verfahrensständen kann der Anlage 1 entnommen werden.

4.3 Gibt es Erkenntnisse über organisierte Bedrohungen gegen (mehrere) Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger?

Zu organisierten Bedrohungen (im strafrechtlichen Sinne) gegen Amts- und Mandats-trägerinnen und -träger liegen dem BLKA keine Erkenntnisse vor. Es wurden jedoch Aktionen bzw. Aufrufe festgestellt, bei denen Protestaktionen in Form von Ablegen von Schriftstücken bzw. Aufstellen von Kerzen (Grab- und Teelichter) in der Nähe von bzw. vor Anwesen von Politikerinnen und Politikern durchgeführt wurden. Die Schriftstücke beinhalten meist sehr kritische Äußerungen sowie typische Argumentationen gegen staatliche Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

5.1 In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2019/2020 zu Beleidigungen nach § 185 StGB gegen kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger?

Für das Tatjahr 2019 wurden 14 Straftaten und für das Tatjahr 2020 45 wegen Beleidigung im Sinne der Fragestellung erfasst.

5.2 Wie viele Straftaten wurden in den Jahren 2019/2020 erfasst, die durch selbsternannte „Reichsbürger“ gegen kommunale Amts- und Mandats-trägerinnen und -träger verübt wurden?

Für das Tatjahr 2019 wurden 15 Straftaten und für das Tatjahr 2020 36 Straftaten mit dem Oberthemenfeld „Reichsbürger“ im Sinne der Fragestellung erfasst.

5.3 Wie viele der Straf- und Gewalttaten gegen kommunale Amts- und Mandats-trägerinnen und -träger in den Jahren 2019/2020 standen im Zusammenhang mit dem Thema Migrations- und Flüchtlingspolitik?

Im Tatjahr 2019 wurden drei Straftaten, im Tatjahr 2020 fünf Straftaten im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK erfasst. Delikte der Politisch motivierten Gewaltkriminalität wurden weder 2019 noch 2020 im KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung erfasst.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung der Bedrohungen sowie von Hass und Hetze im Netz auf die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in Bayern und deren Bereitschaft, sich weiter ehrenamtlich in den Kommunalparlamenten und der Kommunalverwaltung zu engagieren?

Grundsätzlich führt die Verbreitung von rechtsextremistischer Ideologie zu einer zumindest abstrakten Bedrohungslage auch von Kommunalpolitikerinnen und -politikern. Vor allem das Tötungsdelikt am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke unterstreicht die Gefahr für kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, die von fanatisierten und gewaltbereiten Rechtsextremisten ausgehen kann. Damit einhergehend bieten kommunale Themen, wie etwa die Unterbringung von Asylbewerbern, Anknüpfungspunkte für Rechtsextremisten, die zu schwersten Straf- und Gewalttaten führen können. Inwiefern sich dies allerdings auf die Bereitschaft auswirkt, sich kommunalpolitisch zu engagieren, kann vonseiten des Landesamtes für Verfassungs-

schutz (BayLfV) nicht abschließend bewertet werden, da es sich bei der Entscheidung für ein solches Engagement um ein persönliches Bündel an Motiven handelt. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass eine derartige Bedrohungslage Einfluss auf die jeweilige individuelle Motivation etwaiger kommunalpolitischer Kandidatinnen und Kandidaten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger hat.

Auch seitens des Linksextremismus liegt für Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger grundsätzlich eine abstrakte Bedrohungslage vor. Linksextremisten lehnen unsere parlamentarische Demokratie ab. Insbesondere in der anarchistischen und autonomen Szene schließt diese Ablehnung den aktiven Kampf gegen das System und seine Vertreter, zu denen auch Mandatsträgerinnen und -träger gehören, ein. Im besonderen Fokus stehen hier Vertreter der AfD. Auch öffentliche Äußerungen oder Handlungen zu linksextremistisch besetzten Themenfeldern wie „Antikapitalismus“, „Antifaschismus und Antirassismus“, „Antirepression“, „Antigentrifizierung“, „Antiimperialismus“, „Antimilitarismus“, „Klimapolitik“ oder „Antiglobalisierung“ (vgl. Jahresbericht 2019, S. 245–250) können eine Person in den Fokus der linksextremistischen Szene setzen und Reaktionen hervorrufen.

Die Staatsregierung hat darüber hinaus jedoch keine Erkenntnisse darüber, wie viele Personen in den vergangenen fünf Jahren aufgrund von Bedrohungen und Hasskriminalität ein kommunales Amt aufgegeben oder ein kommunales Mandat niedergelegt haben. Von einer Abfrage bei den Gemeinden, Städten, Landkreisen und Bezirken sowie deren Aufsichtsbehörden wurde abgesehen, weil es zur Niederlegung kommunaler Ämter und Mandate keiner Angabe von Gründen bedarf und somit keine belastbaren Angaben möglich sind.

6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung präventiv gegen die zunehmende Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und -politikern vorzugehen?

Es darf auf die Antworten zum Fragenkomplex 1 sowie die Vorbemerkung verweisen werden.

6.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die politische Bildung an den Schulen zu stärken, sodass Anstand und Respekt im Umgang und mehr Anerkennung für das kommunale Ehrenamt früh vermittelt werden?

Die politische Bildung ist gemäß dem Auftrag der Bayerischen Verfassung (Art. 131) und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG; Art. 1) als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel fest im aktuell aufwachsenden LehrplanPLUS verankert. Mit dem Gesamtkonzept für die politische Bildung an bayerischen Schulen (KMBek vom 16.08.2017), das im Jahr 2019 in einem Neudruck an alle Schulen versandt wurde, werden den Schulen verbindliche Leitlinien und zahlreiche Anregungen für die konkrete Umsetzung vor Ort gegeben. Praxisbezogene Informationen und Unterrichtsmaterialien finden die Lehrkräfte zudem auf der 2019 veröffentlichten, vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) betreuten Webseite www.politischebildung.schulen.bayern.de. Deutlich gestärkt wurde mit der Initiative „Werte machen Schule“ und dem neuen ISB-Portal www.wertebildung.bayern.de auch die schulische Wertebildung, die ebenfalls zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehört. Eine erhebliche Stärkung erfährt die politische Bildung zudem im Rahmen des neuen neunjährigen Gymnasiums. Schließlich hat auch das Gesetz über die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit vom 09.10.2018 eine weitere Verbesserung der politischen Bildung zum Ziel. Seit dem Jahr 2019 wurde die Landeszentrale zur Umsetzung ihrer neuen gesetzlichen Schwerpunktaufgaben der politischen Bildung online und der Extremismusprävention auch personell deutlich verstärkt. Seitdem hat die Landeszentrale vielfältige neue Materialien zu den Themen Hassrede und Hetze im Internet (u. a. Veranstaltungsreihen „Hass 2.0“ und „Profil zeigen – für eine starke Demokratie“) sowie Kommunalpolitik und kommunales Ehrenamt zur Verfügung gestellt (u. a. Projekt Lernort Rathaus, Publikation „Praxiswissen für Kommunalpolitik“, Zeit für Politik-Folge und Video zum Thema „Politik vor Ort“).

7.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass viele der Straf- und Gewalttaten noch immer im Dunkelfeld geschehen?

- 7.2 Wenn ja, plant die Staatsregierung, eine Dunkelfeldstudie in Auftrag zu geben?**
- 7.3 Welche alternativen Lösungswege sieht die Staatsregierung, um die Straftaten im Dunkelfeld aufzudecken und weitere Erkenntnisse sowie aussagekräftige Zahlen über die Realität der Problematik zu gewinnen?**

Es ist davon auszugehen, dass manche Straftaten durch die betroffenen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker nicht zur Anzeige gebracht werden. Dies kann vielfältige Gründe haben. Um die Verfolgung derartiger Straftaten intensivieren und dadurch auch eine generalpräventive Wirkung erzielen zu können, hat die Justiz ein Onlinemeldeverfahren eingerichtet, das den kommunalen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern die Meldung von Sachverhalten deutlich erleichtert. Dies soll auch zur Aufhellung des Dunkelfelds beitragen.

Seitens des StMI darf grundsätzlich auf die Vorbemerkung verwiesen werden. Besonders im Bericht zum Beschluss des Landtags in Drs. 18/6996 werden die aktuellen Datenquellen der Bayerischen Polizei, statistischen Erhebungen im Bereich PMK sowie Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes, welches im Bereich des Hasspostings im Internet von erheblicher Relevanz ist, erläutert. Weiterführende Maßnahmen im Sinne der Fragestellung sind aber auch mit Blick auf die hierauf aufbauenden Antworten zu den Fragenkomplexen 1 und 2 aktuell im Zuständigkeitsressort des StMI fachlich nicht angezeigt.

Seitens des StMAS wird ergänzend keine Notwendigkeit für weiterführende Maßnahmen im Sinne der Fragestellungen gesehen.

- 8.1 Wie viele Anlaufstellen gibt es für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die sich in irgendeiner Weise bedroht oder belästigt fühlen (bitte nach Ort, Zuständigkeit und Unterstützungsangebot aufschlüsseln)?**

Im Bereich der Rechtsextremismusprävention bestehen landesweit folgende Anlaufstellen: Die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) wurde als zentrale Informations- und Beratungsstelle der Staatsregierung für die Bekämpfung des Rechtsextremismus eingerichtet.

Zu den Kernaufgaben der BIGE gehört die Beratung von Kommunen. Im Vordergrund stehen hier die bessere Bewertungsmöglichkeit von Gefährdungs- und möglicherweise auch Gewaltpotenzial und geplante Aktivitäten extremistischer Strömungen vor Ort. Ausgehend von einer Analyse und Bewertung der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden (Polizei und Verfassungsschutz) und der Information und Aufklärung über regionale und überregionale Erscheinungsformen des Rechtsextremismus werden eine Fallanamnese zur Ermittlung des Beratungsbedarfs vor Ort mit Szenarien und Handlungsoptionen durchgeführt sowie Unterstützung bei der Umsetzung angeboten. Dadurch erhalten die betroffenen Kommunen und Politikerinnen und Politiker detaillierte Informationen und so Handlungssicherheit im Umgang mit der rechtsextremistischen Szene und ihren Aktionen.

Die durch das StMAS geförderte Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) ist eine weitere zentrale Anlaufstelle für Beratung und Prävention, an die sich alle Bürgerinnen und Bürger, d. h. auch kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Mitarbeitende der kommunalen Verwaltung sowie die Institutionen selbst wenden können. Die LKS agiert landesweit als Anlaufstelle zur Anzeige von Krisensituationen mit rechtsextremem, fremdenfeindlichem, antisemitischem oder rassistischem Hintergrund.

Bei der LKS angesiedelt sind ebenfalls der Verein B.U.D. e.V., der als Träger der Beratungsstelle B.U.D – Beratung, Unterstützung und Dokumentation für Opfer rechtsextremer Gewalt ein spezielles Beratungsangebot in Bayern anbietet, sowie die Mobile Beratung mit drei Standorten in Bayern.

Im Bereich Salafismusprävention bestehen derzeit folgende Anlaufstellen: Das StMAS fördert kommunale Präventionsnetzwerke, die demokratiefeindlichen Grundhaltungen vor Ort möglichst frühzeitig entgegenwirken. Zu deren zentralen Aufgaben zählen die Identifizierung, Bündelung und Weiterentwicklung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten. Die Akteure aus den Bereichen Schule, Sozial- und Jugendarbeit, Polizei und Politik sollen in die Lage versetzt werden, Anzeichen von Radikalisierung in der Kommune frühzeitig zu erkennen und mit kreativen Ideen und Projekten sowie

kompetenten Beratungsangeboten für Betroffene oder Besorgte vor Ort vorbeugend tätig zu werden.

Seitens der Bayerischen Polizei stehen folgende Beratungsangebote zur Verfügung: In allen Polizeipräsidien sind die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) als Ansprechpartner für Gewaltopfer tätig. Diesen obliegt es, die Betroffenen über den Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens zu informieren. Darüber hinaus erfolgt eine Vermittlung weiterführender Angebote, beispielsweise zur psychologischen Unterstützung im Sinne eines Self-Empowerments.

Zudem steht die Bayerische Polizei sämtlichen Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern durch spezialisierte Fachkräfte für eine Beratung im Hinblick auf Möglichkeiten zum Selbstschutz zur Verfügung. Diese umfasst dabei in erster Linie verhaltensorientierte Präventionshinweise sowie Empfehlungen für materielle Schutzvorkehrungen etwa an den Wohnobjekten der Politikerinnen und Politiker. Das Beratungsangebot ist selbstverständlich kostenlos und produktneutral.

Die jeweils örtlich zuständigen Beratungsstellen können im Internet abgerufen werden unter <https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/index.html>.

Im Geschäftsbereich des StMJ stehen sowohl dezentral als auch zentral Ansprechpartner zur Verfügung:

Bei jeder der 22 bayerischen Staatsanwaltschaften, bei der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg sowie bei der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München wurden Ansprechpartner für die Kommunalpolitikerinnen und -politiker benannt.

Die Ansprechpartner

- können von den Kommunalpolitikerinnen und -politikern unmittelbar kontaktiert werden;
- stehen für eine Einschätzung im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung und Anzeigeerstattung zur Verfügung;
- vermitteln ggf. zur Gewährleistung einer wirksamen Prävention den Kontakt zur Polizei;
- sorgen für eine nachdrückliche, sorgfältige und möglichst zügige Ermittlung des Sachverhalts sowie eine angemessene Sanktionierung, soweit die Staatsanwaltschaft dies in der Hand hat.

Betroffene von Hatespeech können sich überdies an den Beauftragten der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hatespeech („Hatespeech-Beauftragten“) wenden, der bei der ZET angesiedelt ist

8.2 Sieht die Staatsregierung eine Notwendigkeit für eine zentrale Anlaufstelle, an die sich Betroffene unbürokratisch wenden können, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt, sie im Bedrohungsfall berät, Fortbildungs- und Informationsangebote bereithält und den Austausch zwischen den Betroffenen fördert?

8.3 Wenn nein, warum nicht?

Für die Geschäftsbereiche des StMI sowie des StMJ stehen sowohl dezentral als auch zentral Ansprechpartner für kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger zur Verfügung. Die Details sind der Antwort zur Frage 8.1 zu entnehmen.

Im Bereich der Extremismusbekämpfung verfolgt Bayern einen phänomenspezifischen Ansatz (Federführung: StMI), der sich auch in der Radikalisierungsprävention im Zuständigkeitsbereich des StMAS abbildet. Die Notwendigkeit für eine zentrale, bereichsübergreifende Anlaufstelle wird aus Sicht der Radikalisierungsprävention daher nicht gesehen.

Anlage 1 – Aufschlüsselung zu den Fragen 4.1 und 4.2 – Tatjahr 2019

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|-----------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 2 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 3 | 241 | StGB | Bedrohung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 4 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 5 | 253 | StGB | Erpressung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 6 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 7 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | ja | gerichtliche Einstellung gemäß § 153 a StPO |
| 8 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 9 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | unbekannt | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 10 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 11 | 187 | StGB | Verleumdung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 12 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | unbekannt | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 13 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 14 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 15 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten, Bewährung, rk |
| 16 | 253 | StGB | Erpressung | ja | vgl. Ziffer 15 |
| 17 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | § 154 Abs. 1 StPO |
| 18 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 19 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 20 | 126 | StGB | Androhung von Straftaten | nein | Einstellung nach § 170 II StPO , |
| 21 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 152 II StPO |
| 22 | 187 | StGB | Verleumdung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 23 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 24 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 25 | 240 | StGB | Nötigung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 26 | 185 | StGB | Beleidigung | unbekannt | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 27 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 28 | 240 | StGB | Nötigung | ja, 2 Beschuldigte | Gesamtgeldstrafe 50 TS á 25,- € (rk) Gesamtgeldstrafe 30 TS á 25,- €, (rk) |
| 29 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 30 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 31 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 32 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 33 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Gesamtgeldstrafe 40 TS á 30,- €, SB vom 20.08.2019, rk. seit 02.04.2020 |
| 34 | 185 | StGB | Beleidigung | ja, 2 Beschuldigte | Gesamtgeldstrafe 15 TS á 25,- €, rk Gesamtgeldstrafe 20 TS á 25,- €, |
| 35 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|-----------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| 36 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 37 | 185 | StGB | Beleidigung | unbekannt | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 38 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | ja | Einstellung gemäß § 153 I StPO |
| 39 | 187 | StGB | Verleumdung | unbekannt | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 40 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | ja | Einstellung gemäß § 153 a StPO |
| 41 | 241 | StGB | Bedrohung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 42 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 43 | 241 | StGB | Bedrohung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 44 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 45 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 46 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 47 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |
| 48 | 86a | StGB | Verwenden von Kennzeichen | ja | Anklage erhoben |
| 49 | 86a | StGB | Verwenden von Kennzeichen | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 50 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | ja | Geldstrafe 15 TS à 10,00 € rk |
| 51 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nein | Einstellung gemäß § 170 II StPO |

Anlage 1 – Aufschlüsselung zu den Fragen 4.1 und 4.2 – Tatjahr 2020

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|------------------|-------------------------|--------------------------------|
| 1 | 187 | StGB | Verleumdung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 2 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 3 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 4 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 5 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 6 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 7 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 8 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 9 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 10 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 11 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 12 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 13 | 253 | StGB | Erpressung | ja | noch keine Vorlage an StA |
| 14 | 253 | StGB | Erpressung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 15 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 16 | 253 | StGB | Erpressung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 17 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Anklage erhoben |
| 18 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Geldstrafe 40 TS à 40,- € |

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|----------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------|
| 19 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Einstellung § 170 Abs. 2 StPO und anhängig |
| 20 | 315b | StGB | Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 21 | 253 | StGB | Erpressung | ja | noch in polizeilicher Sachbearbeitung |
| 22 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 23 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 24 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 25 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 26 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Anklage erhoben |
| 27 | 253 | StGB | Erpressung | ja | Strafbefehlsantrag, |
| 28 | 253 | StGB | Erpressung | ja | gerichtl. Verfahren dauert an |
| 29 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 30 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 31 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 32 | 106 | UrhG | Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke | ja | Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO |
| 33 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 34 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 35 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 36 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 37 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Antrag auf erlass eines Strafbefehls |
| 38 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 39 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 40 | 241 | StGB | Bedrohung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 41 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 42 | 188 | StGB | Üble Nachrede/ Verleumdung von Politiker | ja | vgl. Ziffer 37 |
| 43 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Anklage erhoben |
| 44 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 45 | 188 | StGB | Üble Nachrede/ Verleumdung von Politiker | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 46 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 47 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 48 | 187 | StGB | Verleumdung | ja | Antrag auf Erlass eine Strafbefehls |
| 49 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 50 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Anklage erhoben |
| 51 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 52 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | anhängig |
| 53 | 126 | StGB | Androhung von Straftaten | ja | Geldstrafe 80 Ts a 15,- € |
| 54 | 187 | StGB | Verleumdung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------|
| 55 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 56 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 57 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 58 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 59 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Ermittlungen dauern an |
| 60 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 61 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 62 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 63 | 241 | StGB | Bedrohung | ja | Geldstrafe 60 TS a 5,00 € |
| 64 | 186 | StGB | Üble Nachrede | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 65 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 66 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 67 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 68 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 69 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 70 | 186 | StGB | Üble Nachrede | ja | Antrag auf Erlass eines Strafbefehls |
| 71 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 72 | 240 | StGB | Nötigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 73 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Anklage erhoben |
| 74 | 240 | StGB | Nötigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 75 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 76 | 269 | StGB | Fälschung beweisbarer Daten | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 77 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 78 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | gerichtliche Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO |
| 79 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 80 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 81 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 82 | 241 | StGB | Bedrohung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 83 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 84 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 85 | 240 | StGB | Nötigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 86 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO |
| 87 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 88 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 89 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 90 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 91 | 130 | StGB | Volksverhetzung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |

| lfd. Nr. | Paragraph | Gesetz | Norm | Täter ermittelt ja/nein | Verfahrensstand |
|----------|-----------|--------|-----------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------|
| 92 | 241 | StGB | Bedrohung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 93 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 94 | 186 | StGB | Üble Nachrede | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 95 | 241 | StGB | Bedrohung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 96 | 186 | StGB | Üble Nachrede | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 97 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 98 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 99 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | gerichtl. Einstellung nach § 153a StPO |
| 100 | 130 | StGB | Volksverhetzung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 101 | 187 | StGB | Verleumdung | ja | Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO |
| 102 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | gerichtl. Verfahren dauert an |
| 103 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 104 | 242 | StGB | Diebstahl | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 105 | 111 | StGB | Öffentliche Aufforderung zu Straftaten | ja | Geldstrafe 40 Ts zu je 15,-€, rkr. |
| 106 | 240 | StGB | Nötigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 107 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 108 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 109 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 110 | 303 | StGB | Sachbeschädigung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 111 | 241 | StGB | Bedrohung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 112 | 186 | StGB | Üble Nachrede | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 113 | 188 | StGB | Üble Nachrede/Verleumdung von Politiker | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 114 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | gerichtliche Einstellung nach § 154 II StPO |
| | | | | | |
| 115 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nein | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 116 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 117 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 118 | 130 | StGB | Volksverhetzung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 119 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |
| 120 | 187 | StGB | Verleumdung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 121 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 122 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Anklage erhoben |
| 123 | 86a | StGB | Verwenden von Kennzeichen | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 124 | 185 | StGB | Beleidigung | ja | Antrag auf Erlass eines Strafbefehls |
| 125 | 185 | StGB | Beleidigung | nicht zuordenbar | Verfahren nicht zuordenbar |
| 126 | 185 | StGB | Beleidigung | nein | Ermittlungen dauern an |
| 127 | 86a | StGB | Verwenden von Kennzeichen | ja | Einstellung nach § 170 II StPO |